Dr. Trangott Bender
JUSTIZ VINISTER
DES LANDES BADEN-WORTTEMBERG

700) STUITCARTI, 5. April 194459 / 303
Schillerplatz 4 Postfach 537
Entrepreche 21731
Durchwicht 2193/2700

An den

Vorsitzenden des 2. Strafsenats beim Oberlandesgericht Stuttgart Herrn Richter am Oberlandesgericht Dr. Foth Urbanstrasse 18

7000 Stuttgert 1

Betr.: Strafsache gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan-Carl Raspe;

hier Abbören von Gesprächen zwischen den Angeklagten und ahren Verteidigern

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. März 1977 - 2 StE (OLG Stgt.) 1/74

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 30. März 1977, dem Ihre haftrichterliche Anordnung an den Vorstand der Vollzugsanstalt Stuttgart beigefügt war.

Ich weise nochmals darauf hin, daß die beiden in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben unschuldiger Menschen - Rechtsgüter, die in der Wertordnung des Grundgesetzes an erster Stelle stehen - erforderlich waren. Ebenso wie jeder einzelne Bürger unter den Voraussetzungen des rechtfertigenden Notständes nach § 34 StGB zu handeln berechtigt ist, steht dieses Recht unter gleichen Voraussetzungen auch den nach den Gesetzen unseres Staates zur Anwehr von schweren Gefahren berufenen Behörden zu. Deshalb waren die durchgeführten Abhörmaßnahmen rechtmässig.

Ungeachtet dessen wird in Zukunft von weiteren Abhörmaßnahmen bei Gesprächen zwischen den Angeklagten des Stammheimer Verfahrens und ihren Verteidigern abgesehen werden. Nachdem die in der Vergangenheit durchgeführten Abhörmaßnahmen bekannt geworden sind, scheiden sie nach Auffassung der zuständigen Sicherheitsbehörden ohnehin als geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr aus. Soweit Abhöranlagen vorhanden waren, sind diese beseitigt.

Diese Stellungnahme gebe ich in Übereinstimmung mit dem Herrn Innenminister des Landes Baden-Württemberg ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mush